

90% in 9 auf je $\frac{1}{10}$ des gezeichneten Betrages lautenden Obligationen erlegt. Diese 9 Obligationen wurden jedem Gründer im Verhältnis der Zunahme des Reservefonds einzeln zurückerstattet und die Ausföhrung sämtlicher 9 Obligationen bis 1876 angeordnet. Die durch die Gründer einbezahlten ersten 10% (fl. 167 700) verbleiben jedoch beständig im Reservefonds und werden deren 5% Zinsen durch Einlösung der Coupons der Gründungsobligationen ausbezahlt. Die Gründungsanteile sind ohne Bewilligung des Institutes nicht übertragbar. Von dem ungarischen Staate wurden fl. 500 000 unverzinslich aus dem Landesfonds bewilligt. Mitglieder sind alle jene Grundbesitzer, die ein zu einem Kredit von wenigstens fl. 1000 berechtigendes, grundbücherlich eingetragenes Grundstück besitzend, beim Institut einen Kredit in Anspruch nehmen. Das Institut erteilt Darlehen in Pfandbriefen oder in Barem. In Pfandbriefen wird das Darlehen gegen vorschriftsmässige hypothekarische Sicherstellung (bis zur Hälfte des ermittelten Wertes) und regelmässige Amortisation erteilt. Bargelddarlehen werden bewilligt entweder gegen hypothekarische Sicherstellung auf kurze Zeit oder ohne diese Sicherstellung auf Wechsel oder Wertpapiere. Die emittierten Pfandbriefe sind garantiert durch die speziell verpfändeten Hypotheken, durch die solidarische Haftung der Mitglieder, durch den von den Gründern gebildeten Garantiefonds (K 335 400), durch den Landesfonds (K 1 000 000), durch den aus den Reinerträgen gebildeten Reservefonds (K 38 210 814.03) u. durch den solidarischen Haftungsfonds (K 6 067 208.41). Für den solidarischen Haft.-F. wird durch jeden Darlehensempfänger 1% von der Darlehenssumme in den solidarischen Haftungsfonds-F. deponiert. Das Depositem wird zu Gunsten des Deponenten solange verwaltet, bis seine Schuld gänzlich getilgt ist; dann aber wird es samt den einfachen Zs. dem Betreffenden ausgefolgt; die Zins-Zs. hingegen kommen dem R.-F. zu gute. Statt diesen verzinslichen 1% steht es dem Darlehensnehmer frei, zur Sicherung seiner aus der solidarischen Haftung stammenden Verbindlichkeit 1% seines Darlehens zinsenlos zu deponieren, und ausserdem 1% seines Darlehens in unmittelbarer Reihenfolge nach dem Pfandrechte seines Darlehens durch grundbücherliche Einverleibung sicherzustellen. Im Fall das Institut durch Verluste betroffen würde, zu deren Deckung der aus den reinen Erträgen des Institutes gebildete Teil des R.-F. nicht hinreichen würde, so ist der Abgang in erster Linie aus diesem solidarischen Haftungsfonds-F. zu decken und jeder Schuldner ist verpflichtet, an dem, der erlangten Verständigung hiervon nächstfolgenden Zs.-Zahlungstermin die Ergänzung der entstandenen Differenz zu bewerkstelligen. Pfandbriefe dürfen nie mehr in Umlauf sein, als hypothekarisch sichergestellt sind. Ferner emittiert das Institut auf Grund des Gesetzartikels XXX von 1889 4% Regulierungs- und Bodenameliorations-Pfandbriefe gegen Darlehen an Gesellschaften zu Wasserregulierungs- und Bodenverbesserungszwecken; es dürfen nie mehr davon in Umlauf sein, als durch ordnungsmässig bewilligte Darlehen sichergestellt sind. Zu Regulierungszwecken gewährte Darlehen können bis auf das 12fache des katastermässigen Reinertrages event. bis zu 50% der Schätzung des Bodenwertes, zu Ameliorationszwecken gewährte Darlehen bis zum 6fachen des reinen Katasterertrages ausgedehnt werden. Die Annuitäten der gewährten Regulierungsdarlehen werden nach Art der direkten Steuern durch den Staat erhoben, und ist dieser für die Begleichung der Annuitätsbeträge dem Institute gegenüber haftbar.

Aufsichts-Kommission: Präsident Graf Josef Mailáth, Vicepräsident Graf Joh. Zichy; Mitglieder: Graf A. Andrassy, Graf A. Apponyi, Graf L. Batthyány, Graf A. Csekonics, Graf A. Cziráky, Dr. J. von Darányi, Graf Josef Degenfeld, Graf E. Dessewffy, Ernst von Dókus, Fürst Nicolaus Esterházy, Graf Moritz Esterházy, Dr. A. von Ferenczy, E. v. Földváry, Graf J. Hadik, Dr. Johann Jankovich, Graf Julius Károlyi, Graf Michael Károlyi, A. von Kovács Sebestény, Dr. Adalbert von Kövess, Ludwig von Náway, W. von Ormódy, Markgraf G. Pallavicini, Dr. Graf L. Semsey, Baron E. von Szalay, Graf Georg Szapáry, Graf Peter Szapáry, Graf Barth. Széchényi, Graf Alex. Sztáray, Graf J. Teleki, Graf Kol. Tisza, Dr. A. Wekerle, Graf Aladár Zichy, Graf August Zichy, Graf Rafael Zichy.

Regierungs-Kommissar: Dr. Emerich Molnár.

Direktion: Präs. Exc. Graf A. Dessewffy; Direktoren: L. von Csengery, K. von Darányi, Graf Ph. Hoyos Wenckheim, I. Simon, G. von Praznovszky.

Direktor-Stellvertreter: Dr. Franz Bánrévy (in der juridischen Abteilung), B. Gyulányi (Kassenchef), L. Próbáld (Oberbuchhalter), B. von Edvi Illés (Referent in der Darlehens-Abt.).

Firmaführer: Gustav Preysz (Chef der Correspondenz), Desiderius von Varjassy (Chef der Hypoth.-Buchhaltung), Nicolaus von Farkass (Stellv. Chef der Hypoth.-Buchhaltung u. Titular Abteilungschef), Géza Jász (Stellv. Chef der Hypoth.-Buchhaltung).

Reinertragzugunsten des R.-F. seit Beginn des Instit. K 38 210 814.03 inkl. Zuweis. pro 1916.

Pfandbriefe. Umlauf (unverlost) Ende 1916: K 489 360 000. lt. Gesetz XXX von 1889 sind sämtliche Pfandbriefe sowie Coupons für jetzt und in Zukunft in Ungarn stempelgebühren- und steuerfrei und mündelmässig.

4% Papier- u. Kronenwährungs-Pfandbriefe. In Umlauf Ende 1916: K 308 187 600 in Stücken à fl. 100, 1000, 10 000 bezw. K 200, 2000, 10 000. Zs.: 1/5., 1/11. Verl.: Ende April u. Okt. per 6 Mon. später, resp. der Kronen-Pfandbr.-Coup. 1/1. u. 1/7., Verl. Ende Juni u. Dez. Tilg.: Innerh. 41 J., bezw. der Kronenpfandbr. binnen 50 J., kann verstärkt auch mit 6monat. Frist gekündigt werden. Verj.: Coup. in 6, Pfandbr. in 20 J. n. F. Eingef. in Berlin fl. 2 000 000 zu 82% 21./12. 1891, an der Frankf. Börse 25./5. 1892 zu 82.30%. Zahlst.: Berlin u. Frankf. a. M.: Disconto-Ges.; Berlin: S. Bleichröder, Bank für Handel u. Ind.; Hamburg: Norddeutsche Bank; München: Merck, Finck & Co.; Budapest: Institutskasse, Ungar. Allg. Creditbank;